



GEMEINDE ETTISWIL
GEMEINDERAT

Bekanntmachung

Öffentliche Auflage – Bauprojekt

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 07. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

Bauvorhaben	S-2649272.1 Transformatorenstation Ettiswil-Rütimatt - Neue Trafostation auf der Parzelle 1028 der Gemeinde Ettiswil Koordinaten: 2644538 / 1222621 L-2649275.1 20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Ettiswil-Rütimatt und Ettiswil-Riedbruggmühle - Neue Kabelleitung - Grabarbeiten sind auf den Parzellen Nrn. 1028 und 1111 der Gemeinde Ettiswil vorgesehen Koordinaten: von 2644538/ 1222621 bis 2644381/ 1222444
Gesuchsteller/in	CKW AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern
Grundstück-Nr.	247, 267, 270, 653, 725, 1028, 1045, 1046, 1111, 1167, 1185, GB Ettiswil
Ortsbezeichnung	TS Ettiswil-Rütimatt, TS Ettiswil-Riedbruggmühle
Gebäude-Nr.	-
Einsprachefrist	24.08.2026 bis 22.09.2026

Das Baugesuch und die Pläne liegen während der Einsprachefrist bei der Gemeindeverwaltung Ettiswil öffentlich zur Einsichtnahme auf. Zusätzlich finden Sie alle Unterlagen auf der Homepage www.ettiswil.ch sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben. Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/7574/92a3c1767a> online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden. Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Ettiswil, 20. August 2026

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des

Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppenstrasse 1,
8320 Fehraltorf

Gemeinderat Ettiswil